

Allgemeine Geschäftsbedingungen

-Kauf, Montage und Vermietung von Auflastprovisorien-



Cteam Consulting & Anlagenbau GmbH

Bereich: Recht & Compliance
Version: 001
Stand: 15.05.2020

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines, Vertragsabschluss	3
2	Leistungsumfang	3
3	Durchführung der Leistung	4
4	Änderung der zu erbringenden Leistungen.....	4
5	Mitwirkungspflichten und andere Rechte & Pflichten des Kunden.....	4
6	Lieferzeiten.....	5
7	Verpackung und Versand	5
8	Gefahrenübergang und Versicherung	5
9	Preise und Zahlungsbedingungen	6
10	Abnahmeprüfungen.....	6
11	Mängel/Gewährleistung	7
12	Haftung.....	7
13	Urheberrechte/Nutzungsrechte	7
14	Schutzrechte Dritter.....	8
15	Höhere Gewalt	8
16	Kündigung/Ende des Vertrages	9
17	Vertraulichkeit.....	9
18	Compliance.....	10
19	Datenschutz.....	10
20	Anwendbares Recht/Rechtsweg	11
21	Schlußbestimmungen	11

1 Allgemeines, Vertragsabschluss

(1) Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Grundlage aller Lieferungen und Leistungen der Cteam Consulting & Anlagenbau GmbH (im Folgenden „Cteam“) für den Verkauf und die Vermietung von Auflastprovisorien (im Folgenden „CP“). Sie sind Bestandteil der entsprechenden Angebote und Verträge.

(2) Entgegenstehende oder abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung. Dies gilt auch, soweit Cteam diesen nicht ausdrücklich widerspricht. Abweichungen sind nur dann wirksam eingebunden, wenn sie durch Cteam schriftlich bestätigt werden. Selbiges gilt für Ergänzungs- oder Folgeaufträge.

(3) Nebenabreden bzw. ergänzende Bedingungen des Kunden, sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich durch Cteam bestätigt wurden.

(4) Alle vom Kunden erteilten Aufträge (Vertrag) kommen erst zustande, wenn diese von Cteam schriftlich bestätigt worden sind. Für den konkreten Leistungsumfang ist der Inhalt der Auftragsbestätigung entscheidend, sofern der Kunde nicht innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Empfang der Bestätigung schriftlich widersprochen hat.

(5) Nachträgliche Änderungswünsche werden gesondert berechnet. Vertragsänderungen oder Vertragsstornierungen von Aufträgen, die sich bereits in der Abwicklung befinden, sind nicht mehr möglich.

(6) Abbildungen, Abmessungen und Gewichtsangaben in Informations- und Werbeunterlagen der Cteam sind unverbindlich. Druckfehler, Irrtümer und Änderungen bleiben vorbehalten.

2 Leistungsumfang

(1) Einzelheiten über Leistungsumfang und Spezifikationen sind den Angebotsunterlagen zu entnehmen. Die in den schriftlichen Angebotsunterlagen enthaltenen Angaben sind alleinige Grundlage für die von Cteam zu erbringenden Leistungen. Der Kunde ist verpflichtet, die Angebotsunterlagen sorgfältig zu prüfen, insbesondere eventuelle Angaben zu Kapazitäten, fachliche und kundenspezifische Vorgaben und Einsatzvoraussetzungen.

(2) Die Angebotsunterlagen verbleiben im Eigentum von Cteam. Diese dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Cteam Dritten zugänglich gemacht werden. Kommt ein Vertrag nicht zustande, sind die Unterlagen auf Verlangen von Cteam herauszugeben.

(3) Die Leistungen von Cteam entsprechen den für den Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden gesetzlichen und behördlichen Anforderungen, den geltenden DIN-Normen sowie der branchenüblichen Kenntnisse und Fähigkeiten. Darüberhinausgehende technische oder sonstige Normen und Anforderungen sind nur einzuhalten, soweit sie in den Angebotsunterlagen ausdrücklich aufgeführt sind, und zwar in der bei Vertragsbestätigung geltenden Fassung.

(4) War bis zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung eine örtliche Besichtigung, die Einsicht in wesentliche Unterlagen (z.B. Pläne, Genehmigungen) nicht möglich oder hat der Kunde nicht vorab darauf hingewiesen, gehen etwaige erschwerende Umstände zu seinen Lasten. Erschwerende Umstände können z.B. sein: mangelnde Zufahrt zum Montagegelände, widrige oder abweichende Bodenverhältnisse, fehlende Koordinierung mit anderen Gewerken u.a.

(5) Soweit im Angebot kein anderer Zeitraum genannt wird, ist Cteam 30 Kalendertage ab Angebotsdatum an sein Angebot gebunden.

3 Durchführung der Leistung

(1) Cteam wird die vereinbarten Leistungen unter Beachtung der branchenüblichen Kenntnisse und Fähigkeiten erbringen. Das CP wird von Cteam im vertraglich vereinbarten Zustand angefertigt.

(2) Cteam ist berechtigt Dritte zum Zweck der Leistungserbringung hinzuzuziehen.

(3) Soweit das Angebot keine abweichende Regelung trifft, erfolgen Lieferungen ab Werk / EXW (Incoterms 2010). Unerhebliche Mängel berechtigen den Kunden nicht zur Zurückweisung der Lieferung. Teillieferungen sind stets zulässig, soweit sie dem Kunden zumutbar sind.

4 Änderung der zu erbringenden Leistungen

Etwaige Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform und werden erst mit Unterzeichnung einer Änderungsvereinbarung durch die Parteien wirksam. Cteam ist berechtigt und verpflichtet, bis zur schriftlichen Einigung über etwaige Änderungen Leistungen auf der Grundlage des geschlossenen Vertrages fortzusetzen.

5 Mitwirkungspflichten und andere Rechte & Pflichten des Kunden

(1) Der Kunde wird grundsätzlich alle in seinem Einflussbereich liegenden Voraussetzungen schaffen, die für die Leistungserbringung durch Cteam erforderlich sind und Mitwirkungspflichten und Leistungen rechtzeitig erbringen.

(2) Erfüllt der Kunde diese oder weitere gesondert vereinbarte Mitwirkungspflichten nicht vollständig oder nicht rechtzeitig, so verlängern sich die vertraglich vereinbarten Ausführungsfristen entsprechend. Cteam hat in dem Fall Anspruch auf Ersatz eines hierdurch verursachten Mehraufwandes und aller daraus resultierenden Mehrkosten. Im Falle der Verletzung von wesentlichen Mitwirkungspflichten ist Cteam berechtigt, nach Nachfristsetzung mit entsprechender Androhung, unbeschadet der Ansprüche auf Schadensersatz den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.

(3) Der Kunde verpflichtet sich, den Leistungsgegenstand nur bestimmungsgemäß einzusetzen, den Kaufpreis/die Miete vereinbarungsgemäß zu bezahlen.

(4) Im Fall der Vermietung den Mietgegenstand ordnungsgemäß zu behandeln und ihn bei Ablauf der Mietzeit zurückzugeben. Der Kunde ist nicht berechtigt, den Mietgegenstand an einen anderen als den im Vertrag aufgeführten Stand- bzw. Einsatzort zu verbringen. Der Kunde ist ferner nicht berechtigt, den Mietgegenstand weiter bzw. unter zu vermieten. Sollten im Rahmen der Benutzung des Mietgegenstands behördliche Erlaubnisse und bzw. oder Genehmigungen eingeholt werden müssen, so liegt dies im alleinigen

Verantwortungsbereich des Kunden. Evtl. damit einhergehende Gebühren und Kosten trägt der Kunde.

(5) Der Kunde hat alle technischen Voraussetzungen, die für eine ordnungsgemäße und gefahrlose Durchführung des Vertrags erforderlich sind, auf eigene Rechnung und Gefahr herzustellen und aufrecht zu halten. Er hat die zum Befahren von fremden Grundstücken, nicht öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen erforderlichen Zustimmungen der Eigentümer einzuholen.

6 Lieferzeiten

Die vereinbarte Lieferzeit berechnet sich beginnend vom Tag der Auftragsbestätigung an, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist. Sind zwischen dem Kunden und Cteam noch Fragen offen, verlängert sich die Lieferzeit um die Dauer der Klärung entsprechend. Können vereinbarte Lieferzeiten nicht eingehalten werden, so wird Cteam den Kunden darüber informieren und einen anderen Liefertermin vereinbaren. Teillieferungen sind gestattet.

7 Verpackung und Versand

(1) Versand und Verpackung erfolgen in handelsüblicher Weise, sofern keine anderen schriftlichen Anweisungen des Kunden vorliegen.

(2) Im Falle der Vermietung ist der Kunde am Ende der Mietzeit für den Rücktransport der Ware verantwortlich. Er hat die von Cteam zur Verfügung gestellten Informationen zum Beladen und Verstauen der Ware sorgfältig zu beachten und an von ihm ggfls. beauftragte Speditionen etc. weiterzugeben und auf die Einhaltung der Vorgaben zu verpflichten. Sollten die Vorgaben vom Kunden oder einem von ihm beauftragten Dritten nicht beachtet werden, ist der Kunde für alle daraus resultierenden Schäden verantwortlich.

8 Gefahrenübergang und Versicherung

(1) Bei einer reinen Lieferleistung bzw. Lieferung der Mietgegenstände, erfolgt der Versand der Ware auf Gefahr des Kunden. Die Gefahr geht mit Übergabe der Sendung an das Transportunternehmen auf den Kunden über. Im Fall einer Montage geht die Gefahr mit Abnahme auf den Kunden über. Ist bei einer Montageleistung eine Abnahme nicht vorgesehen, geht die Gefahr mit Fertigstellungsmeldung auf den Kunden über.

(2) Beschädigte Sendungen müssen vor Abnahme der Ware beim jeweiligen Transportunternehmen unverzüglich beanstandet werden. Etwaige Schadensersatzansprüche sind innerhalb von 4 Kalenderwochen zu stellen.

9 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Die Art und Höhe der Vergütung für die zu erbringende Leistung wird in der Bestellung/Bestellbestätigung festgelegt und verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

(2) Grundsätzlich gilt folgender Zahlungsplan:

Lieferung und Montage

- 30% nach Bestellung
- 40% nach Lieferung
- 30% nach Abnahme

Reine Lieferleistung:

- 30% nach Bestellung
- 70% nach Lieferung

(3) Sofern keine vertraglichen abweichenden schriftlichen Regelungen getroffen wurden, sind Rechnungen innerhalb von 30 Kalendertagen ab Rechnungsdatum spesenfrei ohne Abzüge zu zahlen. Erhebliche Zahlungsverzögerungen des Kunden stellen einen außerordentlichen Kündigungsgrund dar.

(4) Bestreitet der Kunde einen in der Rechnung enthaltenen Posten, so hat er die unbestrittenen Beträge zu zahlen. Die Aufrechnung durch den Kunden ist nur mit rechtskräftig festgestellten oder ausdrücklich schriftlich von uns anerkannten Gegenforderungen zulässig.

(5) Die Berechnung des Mietzinses erfolgt anhand des der Auftragsbestätigung zugrunde liegenden Angebots von Cteam.

Der Mietzins ist monatlich im Voraus fällig und sofort zahlbar nach Rechnungsstellung. Ist der Kunde mit einer Zahlung eines fälligen Betrags länger als 30 Kalendertage in Verzug, so ist Cteam nach schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Frist berechtigt, den Mietgegenstand ohne Anrufung des Gerichts auf Kosten des Mieters, der den Zutritt zum Mietgegenstand und den Abtransport zu ermöglichen hat, abzuholen und darüber anderweitig zu verfügen.

(6) Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 5 % p.a. berechnet. Die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Verzugsschadens bleibt Cteam vorbehalten.

10 Abnahmeprüfungen

(1) Ist eine Abnahmeprüfung vereinbart, so wird diese gemeinsam mit dem Kunden durchgeführt. Die Prüfung ist innerhalb von 7 Kalendertage nach Mitteilung durch Cteam über die Fertigstellung durchzuführen. Die Abnahme hat schriftlich durch ein gemeinsames Protokoll zu erfolgen. In diesem Protokoll sind etwaige Mängel festzuhalten. Es ist vom Kunden und von Cteam zu unterzeichnen.

(2) Unwesentliche Mängel hindern die Abnahme nicht. Verweigert der Kunde die Abnahme, nutzt das CP aber dennoch, so gilt damit die Abnahme als erteilt. Die Abnahme gilt ebenfalls als erteilt, wenn der Kunde ohne Angabe von Gründen den vereinbarten Abnahmetermin nicht einhält oder ohne Angabe von Gründen das Protokoll nicht unterzeichnet.

(3) Bei reinen Lieferleistungen gilt der gegengezeichnete Lieferschein als Nachweis der Leistungserbringung. Eine weitere Abnahme ist nicht vorgesehen.

11 Mängel/Gewährleistung

(1) Cteam gewährleistet, dass die geschuldeten Lieferungen und Leistungen zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs frei von Sachmängeln sind. Die Gewährleistungsfrist beträgt 60 Monate. Die Gewährleistungsfrist für Mängelansprüche beginnt mit dem Tag der Abnahme (§ 10). Bei reinen Lieferleistungen, mit dem Tag der Lieferung.

(2) Der Kunde wird Cteam Mängel unverzüglich nach deren Entdeckung schriftlich mitteilen. Rechtzeitig gerügte Mängel, die bereits bei Übergabe vorhanden waren, wird Cteam beseitigen.

(3) Bei Vorliegen eines Sachmangels, wird Cteam diesen nach eigener Wahl durch Nachbesserung oder Änderung der erbrachten Leistung beseitigen. Cteam wird die Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist durchführen. Soweit nach Behebung des Mangels Cteam feststellt, dass dieser nicht durch Cteam zu vertreten ist, wird Cteam dem Kunden ihren Aufwand in Rechnung stellen.

(4) Solange die Nacherfüllung nicht endgültig fehlgeschlagen ist, kann der Kunde weder Herabsetzung der Vergütung verlangen noch vom Vertrag zurücktreten. Bis dahin kann er auch nicht selbst oder von einem Dritten den Mangel beseitigen lassen (Ersatzvornahme).

12 Haftung

(1) Die Haftung Cteams ist für alle Fälle der direkten leichten Fahrlässigkeit maximal begrenzt auf die Höhe des Netto-Auftragswertes. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen. Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit Cteam nach dem Gesetz zwingend haftet, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten.

(2) Während der Mietzeit stellt der Kunde Cteam von Ansprüchen Dritter frei, die in irgendeiner Weise am oder durch den Mietgegenstand Schaden erleiden können. Dies gilt nicht, sofern Cteam den Schaden zu vertreten hat. Der Kunde hat sich ausreichend zu versichern.

(3) Sollte es dem Kunden insbesondere, aus technisch zwingenden Gründen oder wegen Verlustes (Diebstahl etc.) unmöglich sein, den Mietgegenstand ordnungsgemäß an Cteam zurückzugeben, so ist er zum Schadensersatz verpflichtet.

13 Urheberrechte/Nutzungsrechte

(1) Das CP ist urheberrechtlich geschützt. Der Kunde erhält das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht, das CP sowie die damit in Zusammenhang stehende Dokumentation und sonstigen technischen Daten/Zeichnungen etc. zum Betrieb in seinem Netz in der Bundesrepublik Deutschland zu benutzen.

Ist der Kunde kein Netzbetreiber, so erhält er das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht, das CP sowie die damit in Zusammenhang stehende Dokumentation und sonstigen technischen Daten/Zeichnungen etc. zum Betrieb im Netz, seines Endkunden in der Bundesrepublik Deutschland zu benutzen.

(2) Der Kunde erwirbt an den Vertragsgegenständen keine sonstigen Rechte oder geistiges Eigentum, soweit diese die urheberrechtlichen geschützten Rechte Cteams betreffen.

(3) Der Kunde ist nicht berechtigt, die vertraglich vereinbarten Vertragsgegenstände (CP), die damit in Zusammenhang stehende Dokumentation und sonstige technische Daten/Zeichnungen etc. an nicht berechnigte Dritte zu Unterlizenzieren oder weiterzugeben. Er wird sie vor unautorisierter Weitergabe schützen, als vertraulich kennzeichnen und in einer Art und Weise lagern, dass ausschließlich der mit deren Verwendung notwendig befasste Personenkreis Zugang hat. Er ist ferner nicht zur Vermarktung sowie zur unentgeltlichen zur Verfügungstellung an einen Dritten (z.B. Beistellung) berechnigt.

14 Schutzrechte Dritter

(1) Cteam stellt den Kunden von allen Ansprüchen wegen Verletzung von gewerblichen Schutzrechten Dritter durch den Gebrauch des unter diesem Vertrag gelieferten Vertragsgegenstandes in der Bundesrepublik Deutschland frei. Die Freistellungsverpflichtung bezieht sich nicht auf Verletzungen, die auf der Befolgung von Spezifikationen oder Weisungen des Kunden oder auf einem im Vertrag nicht vorgesehenen Gebrauch des Vertragsgegenstandes oder von Änderungen oder einer Verbindung oder Änderung derselben ohne Mitwirkung Cteams beruhen.

(2) Voraussetzung der Schutzrechtshaftung ist, dass der Kunde Cteam über geltend gemachte Ansprüche sofort umfassend schriftlich informiert, dass er keine Zugeständnisse oder Anerkennnisse abgibt und dass er es Cteam ermöglicht, auf dessen Kosten alle gerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen über die Ansprüche zu führen. Der Kunde ist in diesem Fall verpflichtet, Cteam durch alle erforderlichen Informationen, soweit sie dem Kunden vorliegen zu unterstützen.

(3) Cteam ist berechnigt, zur Umgehung von Schutzrechten Dritter und zur Vermeidung von Schutzrechtsverletzungen Dritter nach seiner Wahl entweder die Vertragsgegenstände oder Teile davon in der Weise zu ändern oder zu ersetzen, dass sie nicht mehr unter die Schutzrechte Dritter fallen, gleichwohl aber den vertraglichen Bedingungen entsprechen oder das Recht zu erwirken, dass der Kunde die vertraglich vereinbarten Leistungen uneingeschränkt nutzen kann. Falls Cteam keine der vorstehenden Alternativen in zumutbarer Weise umsetzen kann, ist Cteam berechnigt, unter Einhaltung einer angemessenen Frist, die Fortsetzung dieses Vertrages zu beenden.

(4) Die Haftung Cteams richtet sich nach § 12.

15 Höhere Gewalt

(1) Als höhere Gewalt gelten alle vom Willen und Einfluss der Vertragsparteien unabhängigen Umständen wie Naturkatastrophen, Seuchen, Epidemien, Regierungsmaßnahmen, Behördenentscheidungen/-maßnahmen, Blockaden, Krieg und andere militärische Konflikte, innere Unruhen, Streik, Aussperrung und andere Arbeitsunruhen und Beschlagnahme, die nach Abschluss dieses Vertrages eintreten und die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages zeitweilig oder dauernd behindern.

(2) Bei Vorliegen von Höherer Gewalt werden die vertraglichen Pflichten der Parteien ausgesetzt. Keine Partei ist berechnigt, die andere wegen der Verzögerung in Anspruch zu nehmen. Vereinbarte Vertragstermine verschieben sich entsprechend der Dauer der höheren Gewalt. Der Eintritt von höherer Gewalt ist unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Sobald feststeht, dass die höhere Gewalt länger als 4 Monate andauert, ist Cteam oder der Kunde berechtigt, den Vertrag schriftlich zu kündigen. Die von Cteam bereits erbrachten Leistungen werden entsprechend abgerechnet. Die Geltendmachung von Schadensersatz-, Entschädigungs- oder Aufwendungsersatzansprüche etc. auf Grund einer Kündigung aus höherer Gewalt sind ausgeschlossen. Die gewöhnliche Haftung Cteams für seine erbrachten Leistungen, bleibt hiervon unberührt.

16 Kündigung/Ende des Vertrages

(1) Der Vertrag kann durch jede Partei nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Als wichtiger Grund für eine Kündigung gelten alle Umstände, die eine weitere Zusammenarbeit mit dem Anderen unzumutbar machen, insbesondere Zahlungsverzug, Antrag auf Einleitung eines Schutzschirmverfahrens, Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens, Verstoß gegen die Vertraulichkeit, höhere Gewalt, wiederholte oder andauernde schwere Mängel in der Leistungserbringung bzw. Mitwirkung oder Übernahme der Gesellschaft durch einen Dritten.

Im Falle der Miete kann der Vertrag auch gekündigt werden, wenn der Kunde den Mietgegenstand oder einen Teil desselben nicht bestimmungsgemäß verwendet oder an einen anderen Ort als den im Vertrag vereinbarten, verbringt.

(2) Macht Cteam von ihrem Recht auf Kündigung aus wichtigem Grund Gebrauch, ist der Leistungsgegenstand/Mietsache unverzüglich auf Kosten des Kunden zurückzugeben.

(3) Kündigt der Kunde den Vertrag, so hat er alle von Cteam erbrachten Leistungen unter Anwendung der vereinbarten Preise zu vergüten.

(4) Die Mietzeit beginnt und endet zu den im Vertrag vereinbarten Terminen. Nutzt der Kunde nach Ende der Mietzeit den Mietgegenstand weiter, so bewirkt dies keine Verlängerung des Mietvertrages. Der Kunde ist allerdings weiterhin zur Zahlung eines Nutzungsentgelts in Höhe des Mietzinses verpflichtet und die Normen dieser Bedingungen gelten fort. Cteam kann jederzeit die sofortige Herausgabe des Mietgegenstandes verlangen. Zum Ende der Mietzeit hat der Kunde die Leistungsgegenstände unaufgefordert und in einem einwandfreien Zustand zurück zu übergeben, vgl. auch § 7.

Der zwischen den Parteien auf eine feste Mietzeit abgeschlossene Vertrag ist für beide Vertragsparteien nicht ordentlich kündbar. Auf unbestimmte Zeit abgeschlossene Mietverträge, können von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Kalendertagen jederzeit gekündigt werden. Eine Kündigung aus wichtigem Grund (vgl. Absatz 1) ist jederzeit möglich.

(5) Die Kündigung des Vertrages hat schriftlich durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Die Kündigungsfrist beginnt mit Eingang der Kündigung bei Cteam.

17 Vertraulichkeit

(1) Die Parteien werden alle vertraulichen und schutzwürdigen Informationen und Unterlagen, die sie von der anderen Partei im Zusammenhang mit diesem Vertrag erhalten ("Information") geheim halten und ihre Mitarbeiter zu deren Einhaltung verpflichten. Vertraulich und schutzwürdig sind alle Informationen oder Unterlagen einer Partei, die diese mindestens in Textform als vertraulich gekennzeichnet hat oder deren vertraulicher Cha-

rakter sich eindeutig aus ihrer Natur ergibt, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

(2) Die Information und alle Rechte daran bleiben das ausschließliche Eigentum des Informationsgebers und müssen von dem Informationsempfänger zum Schutze der offenlegenden Partei vertraulich behandelt werden. Die empfangende Partei verpflichtet sich, diese Information weder für einen anderen Zweck als zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung im Rahmen des Vertrags („Zweck“) gebrauchen noch damit zu handeln, es sei denn, die offenlegende Partei hat hierzu eine ausdrückliche schriftliche Erlaubnis gegeben.

(3) Die Parteien werden alle vertraulichen Informationen und Unterlagen der anderen Partei geheim halten und vor unbefugtem Zugriff schützen. Sie werden diese Informationen und Unterlagen mit der gleichen Sorgfalt behandeln, die sie bei ihren eigenen, gleichermaßen vertraulichen Informationen anwenden, mindestens jedoch mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

(4) Die empfangende Partei haftet nicht für die Offenlegung der Information, wenn und soweit sie nachweist, dass

a) diese bereits vor Offenlegung und ohne Geheimhaltungsverpflichtung rechtmäßig in ihrem Besitz war;

b) diese ohne einen Verstoß gegen diese Geheimhaltungsvereinbarung allgemein bekannt geworden sind;

c) diese schriftlich durch die offenlegende Partei freigegeben werden;

d) diese unabhängig von der Offenlegung durch die andere Vertragspartei und ohne Zuhilfenahme von vertraulichen Informationen von ihr oder einer ihrer verbundenen Gesellschaften zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages oder später entwickelt worden sind;

e) sie durch gerichtliche oder behördliche Entscheidung zur Offenlegung verpflichtet ist.

(5) Diese Verpflichtung gilt bis zu 5 Jahren über das Ende des Vertragsverhältnisses hinaus. Nach Ende des Vertragsverhältnisses verpflichtet sich der Kunde, nach Aufforderung, alle Unterlagen, Kopien etc. an Cteam zurück zu geben.

18 Compliance

Cteam verfolgt eine ethisch angemessene und gesetzeskonforme Unternehmenspolitik. Mit dem Code of Conduct werden klare Regelungen aufgestellt, die für das tägliche Handeln verbindlich sind. Der Kunde verpflichtet sich, den Kodex zu beachten und gleichwertige Ziele zu verfolgen. Er wird insbesondere alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, die notwendig sind um Rechtsverstöße und ethisch unangemessenes Verhalten zu vermeiden sowie schwere Verfehlungen zu verhindern. Schwere Verfehlungen können beispielsweise bei strafrechts-, wettbewerbs- und kartellrechtswidrigem Handeln oder Unterlassen vorliegen.

19 Datenschutz

(1) Der Kunde verpflichtet sich, die Vorschriften der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zu beachten, die Vertraulichkeit

zu wahren und geeignete technische sowie organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten zu implementieren.

(2) Cteam verarbeitet die vom Kunden im Zusammenhang mit bestehenden Vertragsverhältnissen überlassenen personenbezogenen Daten von Mitarbeitern des Kunden und sonstigen Daten zum Zwecke der Begründung, Durchführung und Beendigung des Vertragsverhältnisses. Sofern und soweit für Zwecke der Vertragsdurchführung erforderlich, übermittelt Cteam die Daten an seinen jeweiligen Endkunden oder an beteiligte Konzerngesellschaften. Eine Übermittlung der Daten an sonstige Dritte erfolgt nicht.

(3) Die Datenschutzinformationen gegenüber den verantwortlichen Personen, Ansprechpartnern des Kunden und seiner eingesetzten Mitarbeiter gemäß Artikel 13 & 14 DSGVO sind der Internetseite von Cteam unter www.cteam.de/de/datenschutz zu entnehmen.

20 Anwendbares Recht/Rechtsweg

(1) Allen Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit dem Vertrag oder über seine Gültigkeit ergeben, steht der ordentliche Rechtsweg offen. Auf den Vertrag findet deutsches Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts, Anwendung. Die Parteien werden sich bemühen, alle Meinungsverschiedenheiten und Auslegungsfragen in Bezug auf diesen Vertrag gütlich zu lösen und den Streit hierüber beizulegen.

(2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Biberach (Riß), soweit gesetzlich kein ausschließlicher Gerichtsstand gegeben ist. Cteam ist berechtigt, an einem anderen gesetzlich vorgesehenen Gerichtsstand zu klagen.

21 Schlußbestimmungen

(1) Änderungen oder Ergänzungen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform und sind von beiden Parteien zu unterzeichnen. Gleiches gilt für dieses Schriftformerfordernis. Elektronische Form (Textform) gilt nicht als Schriftform im Sinne dieser Bestimmungen.

(2) Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Parteien werden die unwirksame Bestimmung unverzüglich durch eine solche wirksame ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.